

19. Mai 2019

Kantonale Volksabstimmung

**Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**



**Änderung des Gesetzes
über die öffentliche Sozialhilfe
1. Vorlage des Grossen Rates
2. Volksvorschlag**

Darüber wird abgestimmt

Am 19. Mai 2019 entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern über eine Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz). Sie haben über zwei Varianten zu befinden, über die Vorlage des Grossen Rates und über einen Volksvorschlag.

Mit der Vorlage des Grossen Rates sollen die Ansätze für den Grundbedarf in der Sozialhilfe gesenkt werden. Ziel ist es, die Erwerbsarbeit im Vergleich zum Bezug von Sozialhilfe attraktiver zu machen sowie Kanton und Gemeinden finanziell zu entlasten.

► Der Grosse Rat hat die Änderung des Sozialhilfegesetzes (Vorlage des Grossen Rates) mit 79 Ja gegen 63 Nein bei drei Enthaltungen angenommen.

Gegen diesen Beschluss ist ein Volksvorschlag eingereicht worden. Dieser verlangt, dass sich alle Beiträge der Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien richten. Bedürftige Personen, die nach Erreichen des 55. Altersjahrs arbeitslos werden und ausgesteuert sind, sollen zudem nach den Ansätzen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV unterstützt werden.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Volksvorschlag mit 87 Nein gegen 59 Ja bei einer Enthaltung zur Ablehnung.

► Bei der Stichfrage empfiehlt der Grosse Rat den Stimmberechtigten mit 77 Ja gegen 68 Nein ohne Enthaltung, der Vorlage des Grossen Rates den Vorzug zu geben.

Lehnen die Stimmberechtigten in der Abstimmung beide Varianten ab, gilt weiterhin das heutige Gesetz.

Was ist ein Volksvorschlag?

Bei Gesetzesvorlagen und Grundsatzbeschlüssen des Grossen Rates können die Stimmberechtigten einen Änderungsvorschlag als Variante einbringen, den sogenannten Volksvorschlag. Der Volksvorschlag kommt zustande, wenn ihn 10 000 Stimmberechtigte unterschreiben. In diesem Fall werden sowohl die Vorlage

des Grossen Rates als auch der Volksvorschlag den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

Wie wird bei mehreren Vorlagen abgestimmt?

Informationen zum Abstimmen bei mehreren Vorlagen finden sich auf der Umschlagrückseite dieser Botschaft (Seite 32).

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

Das Wichtigste in Kürze

Vorlage des Grossen Rates

Die Änderung des Sozialhilfegesetzes ermöglicht es dem Regierungsrat, den in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS; siehe Kasten Seiten 4–5) festgehaltenen Grundbedarf für alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe um bis zu 8 Prozent zu senken. Damit wollen der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rates darauf reagieren, dass die Unterstützung durch Sozialhilfe in manchen Fällen einen höheren Lebensstandard ermöglichen kann als ein Arbeitseinkommen im Niedriglohnbereich. Gleichzeitig entlastet diese Massnahme den Kanton und die Gemeinden finanziell.

Für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren und für vorläufig Aufgenommene setzt der Regierungsrat den Grundbedarf um bis zu 15 Prozent tiefer an. Für jene unter ihnen, die sechs Monate nach Beginn der Unterstützung weder eine Ausbildung absolvieren noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen, beträgt die Reduktion bis zu 30 Prozent.

Damit Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe ihren Lebensunterhalt wieder selbstständig bestreiten können, ist eine Erwerbstätigkeit unumgänglich. Daher hat der Regierungsrat im Rahmen der Gesetzesrevision angekündigt, die Anreize zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt per Verordnung zu verstärken. Zudem strebt der Regierungsrat eine engere Zusammenarbeit mit der Wirtschaft an.

Volksvorschlag

Der Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe» verlangt, dass die Leistungen der Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien auszurichten sind. Insbesondere soll auf eine generelle Senkung des Grundbedarfs verzichtet werden. Bei Sanktionen hat die Kürzung der Unterstützung ebenfalls entsprechend den SKOS-Richtlinien zu erfolgen.

Gemäss Volksvorschlag sollen Personen, die nach dem Erreichen des 55. Altersjahrs ihre Stelle verlieren, ausgesteuert und bedürftig sind, unter bestimmten Voraussetzungen Sozialhilfe gemäss den Ansätzen der Ergänzungsleistungen für bedürftige AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner erhalten. Damit will der Volksvorschlag dafür sorgen, dass die Betroffenen besser vor Altersarmut geschützt sind und nicht gezwungen werden, kurz vor der Pensionierung ihr gesamtes Vermögen aufzubrauchen.

Der Volksvorschlag enthält zudem Massnahmen, welche die berufliche Qualifikation verbessern und die Integration in den Arbeitsmarkt fördern sollen.

Der Grosse Rat hat die Änderung des Sozialhilfegesetzes am 29. März 2018 verabschiedet. Gegen diesen Beschluss hat ein Komitee mit 16 321 gültigen Unterschriften den Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe» eingereicht. Deshalb werden sowohl die Vorlage des Grossen Rates als auch der Volksvorschlag der Volksabstimmung unterbreitet.

Wie funktioniert die Sozialhilfe?

Mit der Sozialhilfe sollen Personen unterstützt werden, die nicht über genügend eigene Mittel verfügen, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Die Unterstützung soll den Betroffenen ermöglichen, ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Bevor Sozialhilfe in Anspruch genommen werden kann, sind die eigenen Mittel wie Einkommen, Vermögen und die eigene Arbeitskraft sowie Versicherungsleistungen und Unterhaltsansprüche auszuschöpfen. Bezogene Sozialhilfe ist grundsätzlich zurückzuerstatten, zum Beispiel wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen wesentlich verbessern. Im Kanton Bern tragen der Kanton und die Gemeinden die Kosten für die Sozialhilfe je zur Hälfte.

Was sind die SKOS-Richtlinien?

Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe sind in der Schweiz die Kantone zuständig. Um eine Koordination über die Kantons-grenzen hinweg zu fördern, hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Richtlinien geschaffen. Diese zeigen auf, wie die Sozialhilfe ausgestaltet und bemessen werden kann. Sie definieren verschiedene Leistungen der Sozialhilfe. Diese sind:

- der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) zur Deckung der Kosten für die laufende Haushaltsführung wie Nahrungsmittel, Kleider oder Verkehrsauslagen (wird nach Haushaltsgrösse bemessen),
- die Wohnkosten (inklusive übliche Nebenkosten),
- die medizinische Grundversorgung (inklusive obligatorische Krankenversicherungsprämien, Franchise, Selbstbehalt),
- die situationsbedingten Leistungen (SIL) für Personen in besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen, persönlichen oder familiären Lagen (zum Beispiel Kosten für Kinderbetreuung),
- die Zulagen für die soziale und berufliche Integration (IZU) von Nicht-Erwerbstätigen bei nachgewiesenen Bemühungen der Bezügerinnen und Bezüger sowie
- der Einkommensfreibetrag (EFB) auf Einkünften aus Erwerbstätigkeit, der behalten werden kann und nicht von der Sozialhilfeleistung abgezogen wird.

Die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe nach SKOS:



Die SKOS ist ein nationaler Fachverband. Mitglieder sind alle Kantone, rund 1500 Gemeinden, mehrere Bundesämter und private Organisationen des Sozialwesens. Die aktuell geltenden Richtlinien sind nach zwei umfassenden Revisionen in den Jahren 2015 und 2016 von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren genehmigt und den Kantonen zur Umsetzung empfohlen worden. Die Richtlinien haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Verbindlichkeit erlangen die Richtlinien nur, sofern sie ausdrücklich im kantonalen Recht verankert werden. Die eingesetzten Leistungsarten und die Höhe der verschiedenen Leistungen unterscheiden sich deshalb zwischen den Kantonen.

Ausgangslage

Vorgeschichte der Gesetzesänderung

Im September 2013 hat der Grosse Rat den Vorstoss «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe» (Motion 260-2012) angenommen. Dieser Vorstoss brachte den Stein für die vorliegende Änderung des Sozialhilfegesetzes ins Rollen. Er forderte eine Änderung dieses Erlasses, welche den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL), die situationsbedingten Leistungen (SIL) und Integrationszulagen (IZU) zusammen um 10 Prozent der im Kanton Bern angewendeten SKOS-Richtlinien (siehe Kasten Seiten 4–5) senkt. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe sollte zudem das Anreizsystem für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt verstärkt werden. Begründet wurde dieser Vorstoss mit der schlechten finanziellen Situation des Kantons Bern. Zudem stehen laut Vorstoss zahlreiche Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe finanziell besser da, wenn sie keine Arbeit aufnehmen, da sie mit dem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben wegen der Steuern unter dem Strich weniger Geld zur Verfügung hätten.

Heute geltendes Recht

Aktuelle Ausgestaltung der Sozialhilfe im Kanton Bern

Nach dem heutigen Sozialhilfegesetz legt der Regierungsrat die Ansätze der Sozialhilfe fest. Er hat dabei fachliche Grundsätze und die Gleichbehandlung der Empfängerinnen und Empfänger zu beachten. Zudem hat er Anreize zur Selbstständigkeit und Integration zu schaffen und die für Kanton und Gemeinden langfristig kostengünstigste Variante anzuwenden.

Seit der Vorstoss «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe» vom Grossen Rat überwiesen wurde, haben sowohl die SKOS ihre Richtlinien wie auch der Regierungsrat und der Grosse Rat im Rahmen des Sparpakets «Angebots- und Strukturüberprüfung 2014» die Leistungen in der Sozialhilfe angepasst und teilweise gesenkt. Unter anderem hat der Regierungsrat die von der SKOS empfohlene Teuerungsanpassung nicht vollzogen. Deshalb erhalten Sozialhilfebeziehende im Kanton Bern heute einen um rund 9 Franken pro Monat tiefer angesetzten Grundbedarf. Der Grundbedarf wird nach Haushaltsgrösse bemessen und beträgt für eine alleinstehende Person zurzeit maximal 977 Franken pro Monat (siehe Tabelle Seite 14).

Anrecht auf eine Integrationszulage (IZU) hat jede bedürftige Person, die nicht erwerbstätig ist, wenn sie sich nachweislich um die berufliche und/oder soziale Integra-

tion bemüht. Die IZU beträgt zurzeit 100 Franken pro Monat. Bedürftige Personen, die erwerbstätig sind, haben stattdessen Anrecht auf einen Einkommensfreibetrag (EFB). Dieser hängt unter anderem vom Beschäftigungsgrad ab. Er beträgt heute die ersten sechs Monate nach Erwerbsaufnahme zwischen 200 und 600 Franken. Ab dem siebten Monat nach Erwerbsaufnahme wird der EFB auf 200 bis 400 Franken pro Monat beschränkt. Für Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern liegt der monatliche EFB um 100 Franken höher.

Bereits heute kann einer bedürftigen Person der Grundbedarf gekürzt werden. Der Kanton Bern führt die Sanktionen entsprechend den SKOS-Richtlinien aus. Demnach kann der Grundbedarf um maximal 30 Prozent gekürzt werden. Mit der Kürzung werden beispielsweise Pflichtverletzungen der Bezügerinnen und Bezüger sanktioniert. Darunter fällt unter anderem das Nichtbefolgen von Weisungen. Die Kürzung ist zeitlich zu befristen und dauert je nach Fehlverhalten unterschiedlich lang. Die betroffene Person kann die ausgesprochene Kürzung anfechten.

Entwicklung des Sozialhilfebezugs

In den Jahren 2012 bis 2017 betrug die Sozialhilfequote im Kanton Bern gemäss Sozialhilfestatistik des Bundes stets gut 4,2 Prozent. Die gesamtschweizerische Sozialhilfequote lag im gleichen Zeitraum jeweils um rund einen Prozentpunkt tiefer als im Kanton Bern. Im Jahr 2017 bezogen im Kanton Bern 42 704 Personen Sozialhilfe. Damit waren rund 250 Personen weniger betroffen als im Vorjahr (2016) und rund 1120 mehr als 2012 bei der Einreichung des Vorstosses im Grosse Rat.¹

Die Nettoausgaben der Sozialhilfe im Kanton Bern betragen im Jahr 2017 rund 469 Millionen Franken.² Von 2012 bis 2015 blieben die Sozialhilfeausgaben bei jährlich rund 450 Millionen Franken stabil, in den Jahren 2016 und 2017 stiegen sie jährlich um durchschnittlich rund 2 Prozent. 2017 machten der Grundbedarf mit rund 35 Prozent und die Wohnkosten mit rund 28 Prozent den grössten Teil der gesamten Sozialhilfekosten von Kanton und Gemeinden aus.

1 Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik.

2 Berichterstattung wirtschaftliche Hilfe; Jahre 2015, 2016, 2017. Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

Die Vorlage des Grossen Rates

Mit der vorliegenden Änderung des Sozialhilfegesetzes wird der Vorstoss «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe» umgesetzt. Damit sollen der Kanton und die Gemeinden, die je zur Hälfte die Sozialhilfekosten tragen, finanziell entlastet werden.

Die Grundelemente der SKOS-Richtlinien sollen beibehalten, die Ansätze für den Grundbedarf jedoch tiefer festgelegt werden. Damit verfolgt der Grosse Rat den Leitsatz «Arbeit soll sich lohnen». Mit den Änderungen sollen den hilfsbedürftigen Personen in Zukunft aber weiterhin eine würdige Existenz und eine soziale Teilhabe in der Gesellschaft ermöglicht werden.

So wollen Regierungsrat und Grossratsmehrheit der Situation begegnen, dass Sozialhilfebeziehende in manchen Fällen bessergestellt sein können als Erwerbstätige im Niedriglohnbereich, die ihr Einkommen versteuern und sämtliche Ausgaben wie beispielsweise Berufsauslagen, Zahnarztkosten, Krankenkassen-Franchisen und -Selbstbehalte selber tragen müssen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Bezügerinnen und Bezüger davon abgehalten werden könnten, wieder eine Arbeitsstelle anzunehmen oder ihr Arbeitspensum zu erhöhen, wenn sie danach finanziell schlechter dastehen würden. Ausserdem soll auch den im Vergleich zu manchen anderen Kantonen tieferen Haushaltsausgaben im Kanton Bern Rechnung getragen werden.

Tieferer Grundbedarf für alle

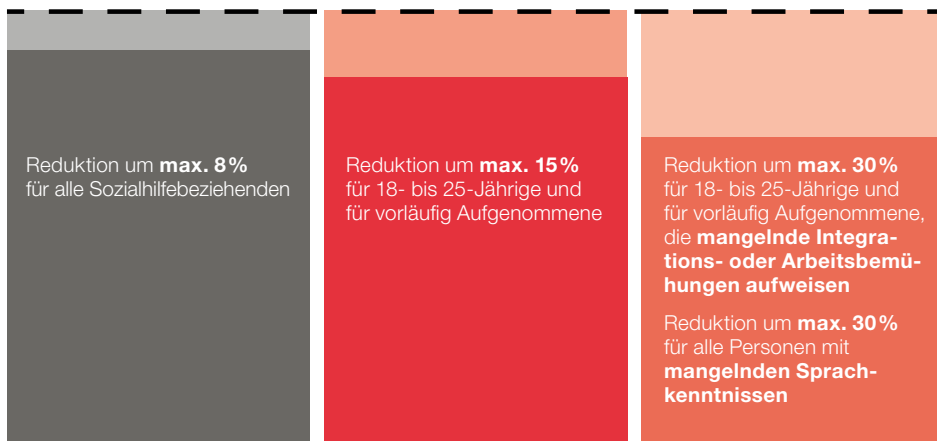
Der Grundbedarf ist der Betrag, den eine Person mit Sozialhilfe für ihre alltäglichen Auslagen zur Verfügung hat (siehe Kasten Seiten 4–5). Mit der Änderung des Sozialhilfegesetzes erhält der Regierungsrat die Kompetenz, den Grundbedarf für alle Bezügerinnen und Bezüger generell tiefer anzusetzen, als dies nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen ist (siehe Grafik Seite 9).

Der generelle Ansatz des Grundbedarfs wird um maximal 8 Prozent unter die von den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Ansätze gesenkt. Eine weiter gehende Senkung des Grundbedarfs von bis zu 15 Prozent gilt für alle jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren sowie für vorläufig aufgenommene Personen, für die der Bund keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet. Mit einer Kürzung von bis zu 30 Prozent müssen schliesslich jene jungen Erwachsenen und vorläufig Aufgenommenen rechnen, die nach sechs Monaten seit Beginn der Unterstützung weder eine Ausbildung absolvieren noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Ebenfalls mit einer Senkung des Grundbedarfs von bis zu 30 Prozent müssen Personen rechnen, die nach sechs Monaten seit Beginn des Bezugs von Sozialhilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse einer Amtssprache verfügen (Der Regierungsrat sieht Anfängerkenntnisse vor: Einfache Sätze verstehen und verwenden).

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rates erachten die vorgesehenen Senkungen des Grundbedarfs für die Betroffenen als vertretbar.

Der bernische Grundbedarf gemäss Vorlage des Grossen Rates

Grundbedarf nach SKOS (100 %)



Von der Reduktion des Grundbedarfs um maximal 30 Prozent wegen mangelnder Integrations- oder Arbeitsbemühungen oder mangelnder Sprachkenntnisse sind gemäss Vorlage des Grossen Rates folgende Personengruppen ausgenommen: Alleinerziehende Personen mit Kleinkindern, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, ältere Personen, die nicht unmittelbar vor Erreichen des massgeblichen Alters längere Zeit Sozialhilfe bezogen haben, und Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Anreize zur Integration

Am effektivsten können Kosten eingespart werden, wenn möglichst wenige Personen auf die Unterstützung durch Sozialhilfe angewiesen sind. Daher beabsichtigt der Regierungsrat, einen Teil des durch die Senkung des Grundbedarfs eingesparten Geldes einzusetzen, um die

berufliche Integration von Sozialhilfebeziehenden zu fördern. Dies zusätzlich zu den finanziellen Mitteln von aktuell rund 35 Millionen Franken (Ausgaben im Jahr 2017) für berufliche und soziale Integrationsprogramme. So will der Regierungsrat die vor einigen Jahren auf 100 Franken gekürzte Integrationszulage (IZU) wieder anheben. Auch beim Einkommensfreibetrag (EFB) will der Regierungsrat Anpassungen vornehmen. Die Beträge für diese Anreizleistungen werden durch den Regierungsrat per Verordnung festgelegt.

Der Volksvorschlag

Gegen den Beschluss des Grossen Rates hat ein Komitee den Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe» eingereicht. Eine zentrale Abweichung vom Beschluss des Grossen Rates ist insbesondere, dass der Grundbedarf nach den aktuellen SKOS-Richtlinien ausgerichtet werden soll und nicht grundsätzlich tiefer angesetzt werden darf. Zudem bringt der Volksvorschlag eine Neuerung für Personen, die nach dem Erreichen des 55. Altersjahrs ihre Stelle verlieren, ausgesteuert und bedürftig sind und weitere Voraussetzungen erfüllen. Schliesslich enthält der Volksvorschlag Elemente zur Förderung der Integration.

Anwendung der SKOS-Richtlinien

Mit dem Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe» will das Komitee erreichen, dass im Kanton Bern die Sozialhilfe entsprechend den SKOS-Richtlinien ausgerichtet wird. Insbesondere will es damit tiefere Ansätze des Grundbedarfs verhindern. Nicht nur der Grundbedarf, sondern auch die Integrationszulagen und der Erwerbsfreibetrag sollen den SKOS-Richtlinien entsprechen. Ebenfalls gemäss SKOS-Richtlinien sollen als Sanktionen Kürzungen um bis zu 30 Prozent möglich sein, wenn Sozialhilfebeziehende ihre Pflichten verletzen.

Neuerung für über 55-Jährige

Der Volksvorschlag enthält eine grundsätzliche Neuerung für Personen, die nach dem Erreichen des 55. Altersjahrs arbeitslos

werden. Sie sollen Sozialhilfe nach den Ansätzen der Ergänzungsleistungen zur AHV- und IV-Rente erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie verlieren nach dem Erreichen des 55. Altersjahrs ihre Stelle, sind bedürftig, erhalten keine Entschädigung der Arbeitslosenversicherung mehr, haben während mindestens 20 Jahren Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet, haben seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Bern, sind weiterhin zur Arbeitsvermittlung angemeldet und sind bereit, eine zumutbare neue Stelle anzutreten. Damit will das Komitee ermöglichen, dass die betroffenen über 55-Jährigen würdig behandelt werden und nicht kurz vor der Pensionierung ihr gesamtes Vermögen aufbrauchen müssen.

Gezielte Weiterbildung

Der Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe» fordert eine gezielte Weiterbildung für die Integration in den Arbeitsmarkt. Der Kanton soll verpflichtet werden, bedarfsgerechte Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und zur beruflichen Qualifizierung bereitzustellen. Diese Angebote sind mit jenen der Arbeitsmarktbehörden zu koordinieren und sollen auch Personen offenstehen, die von Armut bedroht sind, aber noch nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen für die öffentliche Hand

Im Vorfeld der Debatte über die vorliegenden Gesetzesrevisionen lagen verschiedene Berechnungen zu möglichen finan-

ziellen Auswirkungen vor. Die Berechnungen wiesen eine derart grosse Differenz auf, dass der Grosse Rat der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen den Auftrag erteilte, die Zahlen durch unabhängige Experten überprüfen zu lassen. Die Resultate dieser Überprüfung sind in der folgenden Tabelle dargestellt.³

Ausgaben von Kanton und Gemeinden in ausgewählten Bereichen der Sozialhilfe (Schätzung, in Millionen Franken pro Jahr, brutto)

	Geltendes Recht ^a	Vorlage Grosse Rat	Volksvorschlag
Grundbedarf	248	226 ^b	250
Integrationszulage	10	13 bis 17	13 bis 17
Einkommensfreibetrag	14	14 bis 21	14 bis 21
Zusätzliche Unterstützung von älteren Arbeitslosen (Volksvorschlag)	0	0	12
Bildung und Qualifizierung ^c	-	-	-
Total	272	253 bis 264	289 bis 300
Differenz zum geltenden Recht		-8 bis -19	+17 bis +28

Quelle: Schlussbericht B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung

- a Auch gemäss heutigem Gesetz wäre künftig eine Anpassung der Leistungen möglich. Damit würden sich auch die Kosten ändern.
- b Für die Kostenschätzung zur Vorlage des Grossen Rates gehen die Experten davon aus, dass der Regierungsrat die vorgesehenen Senkungen des Grundbedarfs voll ausschöpft und die Ansätze je nach Personengruppe um 8, 15 und 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen festlegt.
- c Für die im Volksvorschlag verlangten Bildungs- und Qualifizierungsangebote können die finanziellen Auswirkungen auf Basis der vorhandenen Informationen nicht abgeschätzt werden. Die Experten gehen davon aus, dass ein Ausbau der Qualifizierungsangebote grundsätzlich auch mit dem heutigen Gesetz sowie ebenfalls mit der Vorlage des Grossen Rates möglich wäre. Somit ergeben sich in diesem Punkt keine Kostenunterschiede zwischen den verschiedenen Gesetzesvarianten.

3 Prüfauftrag: Finanzielle Auswirkung der SHG-Teilrevision und des Volksvorschlags «Für eine wirksame Sozialhilfe». Schlussbericht zuhanden der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen. B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung (2019).

Kostenfolge der Vorlage des Grossen Rates

Aus Kostensicht hat die Vorlage des Grossen Rates gegenüber dem geltenden Recht sowohl Einsparungen als auch Zusatzausgaben zur Folge: Die tieferen Ansätze für den Grundbedarf bringen eine deutliche Kostensenkung, dagegen führen die geplante Erhöhung der Integrationszulage und die Anpassungen beim Einkommensfreibetrag zu zusätzlichen Ausgaben. Gemäss den unabhängigen Experten sind für Kanton und Gemeinden unter dem Strich im Vergleich zum geltenden Recht Einsparungen von insgesamt zwischen 8 und 19 Millionen Franken pro Jahr zu erwarten. Wie hoch die Einsparungen letztlich sind, hängt auch davon ab, wie der Regierungsrat die Leistungen mit Anreizcharakter (Integrationszulage, Einkommensfreibetrag) tatsächlich ausgestaltet. Dabei hat er sich an den SKOS-Richtlinien zu orientieren.

Kostenfolge des Volksvorschlags

Für den Volksvorschlag gehen die Experten demgegenüber von Mehrausgaben zwischen 17 und 28 Millionen Franken pro Jahr im Vergleich zum geltenden Recht aus. Die zusätzlichen Kosten entstehen einerseits durch die neue Unterstützungsform für bedürftige, ausgesteuerte Arbeitslose, die nach Erreichen des 55. Altersjahrs die Stelle verloren haben. Andererseits entstehen wie bei der Vorlage des Grossen Rates zusätzliche Ausgaben durch die Anpassungen bei den Integrationszulagen und den Einkommensfreibeträgen. Dabei hängt die Höhe der künftigen Ausgaben wiederum davon ab, wie der Regierungsrat diese

Leistungen tatsächlich ausgestaltet. Die Leistungen haben sich hier nach den aktuellen SKOS-Richtlinien zu richten. Zu weiteren (geringen) Mehrkosten führt, dass der 2014 vom Regierungsrat nicht vollzogene Teuerungsausgleich auf dem Grundbedarf nach SKOS übernommen werden soll.

Längerfristige Auswirkungen kaum abzuschätzen

Die längerfristigen Auswirkungen, die sich durch die neuen Anreize sowie durch die wirtschaftliche und demografische Entwicklung ergeben, können aus Sicht der unabhängigen Experten kaum abgeschätzt und in Zahlen angegeben werden. Dies gilt auch für einen allfälligen administrativen Mehraufwand. Tendenziell ist bei der Grossratsvorlage von einem (leicht) höheren administrativen Aufwand als beim Volksvorschlag auszugehen.

Auswirkungen für die Sozialhilfe-beziehenden

Die vorliegenden Gesetzesvarianten wirken sich auf den Betrag aus, der den Bezügerinnen und Bezügern von Sozialhilfe künftig für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Je nach Variante sind insbesondere die Ansätze für den Grundbedarf unterschiedlich hoch. Diese Ansätze variieren zudem je nach Haushaltsgrösse, Ausbildungs- und Erwerbssituation, Sprachkompetenz, Alter und Gesundheit. Die Tabelle auf Seite 14 gibt anhand ausgewählter Haushaltsmodelle einen Überblick über verschiedene Ansätze des Grundbedarfs für das geltende Recht, die Vorlage des Grossen Rates und den Volksvorschlag. Zum Grundbedarf hinzu kommen unter Umständen noch weitere Leistungen wie Integrationszulagen, Einkommensfreibeträge oder situationsbedingte Leistungen.

Die Ansätze des Grundbedarfs für ausgewählte Haushaltsmodelle und Personengruppen (in Franken pro Monat)

Grundbedarf	Geltendes Recht ^a	Vorlage Grosser Rat ^b	Volksvorschlag ^c
4-köpfige Familie (Eltern mit zwei Kindern).	2090	1941	2110
58-jährige alleinstehende Person, die mit 55 Jahren ihre Stelle verlor.	977	907	1621 ^d
20-jährige Person, die in einer Wohngemeinschaft (WG) lebt und keiner Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgeht.	748 infolge mangelnder Integrationsbemühungen Sanktion um max. 30 % bis auf CHF 524 möglich	528	755 infolge mangelnder Integrationsbemühungen Sanktion um max. 30 % bis auf CHF 528 möglich
Vorläufig aufgenommene 40-jährige Alleinerziehende und ihr Kind. Die Mutter absolviert eine Ausbildung.	1495	1283	1509

Die dargestellten Ansätze stellen Maximalbeträge dar (Beträge auf Franken gerundet). Effektiv ausbezahlt wird stets nur derjenige Betrag, den die Bezügerinnen und Bezüger nicht aus eigenem Verdienst oder durch vorgelagerte Leistungen etwa der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung aufbringen können. In der Tabelle nicht dargestellt sind die weiteren Leistungen der Sozialhilfe wie Wohn- und Gesundheitskosten, Integrationszulagen, Einkommensfreibeträge oder situationsbezogene Leistungen.

- a Die heute im Kanton Bern geltenden Ansätze entsprechen den aktuellen SKOS-Richtlinien ohne Teuerung.
- b Die in der Vorlage des Grossen Rates vorgesehenen tieferen Ansätze gehen von den aktuell geltenden Ansätzen gemäss SKOS-Richtlinien aus, d. h. inkl. Teuerung (z. B. CHF 986 bei einem 1-Person-Haushalt / CHF 2110 bei einem 4-Personen-Haushalt). Von diesen Beträgen wird jeweils der entsprechende maximale Prozentsatz (8 %, 15 % oder 30 %) abgezogen.
- c Die Ansätze gemäss Volksvorschlag entsprechen den aktuell geltenden Ansätzen nach SKOS-Richtlinien, inkl. Teuerung.
- d Der Grundbedarf im Volksvorschlag für die Personengruppe der über 55-jährigen ausgesteuerten und bedürftigen Personen entspricht den Ansätzen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Stellungnahme Komitee Volksvorschlag

Wirkungsloses Sozialhilfegesetz

Mehr Sozialhilfebeziehende sollten eine Arbeitsstelle und damit den Weg aus der Abhängigkeit finden. Das war das oberste Ziel des neuen Sozialhilfegesetzes. Doch genau hier fällt das vom Grossen Rat beschlossene Gesetz aus Sicht des Komitees durch. Hauptpunkt der Reform ist eine generelle Kürzung der Sozialhilfe. Damit werden aber keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen. Es besteht die Gefahr, dass mit der Gesetzesänderung die Sozialhilfebeziehenden den Anschluss in die Arbeitswelt noch mehr verlieren. Deshalb ist der untaugliche Vorschlag des Grossen Rates abzulehnen.

Volksvorschlag schafft Zugang zur Arbeitswelt

Zum Glück gibt es im Kanton Bern die Möglichkeit eines Volksvorschlags. Dadurch konnten 16321 Stimmberechtigte einen besseren Vorschlag für das Sozialhilfegesetz einreichen. Der Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe» schlägt Massnahmen vor, welche eine langfristige Wirkung versprechen: Stellensuchende sollen gezielt weitergebildet werden, damit sie wieder eine Arbeit finden können. Sozialdienste können die unterstützten Personen zu solchen Weiterbildungen verpflichten.

Wertschätzung für jahrzehntelanges Arbeiten

Immer mehr Menschen, die kurz vor ihrer Pensionierung entlassen werden, haben aufgrund ihres Alters Mühe, eine neue Stelle zu finden. Der Volksvorschlag bietet einen Ausweg: Wer nach dem Erreichen des 55. Altersjahrs arbeitslos wird, soll nach den deutlich höheren Ansätzen ge-

mäss Ergänzungsleistungen unterstützt werden. Das ist eine faire Wertschätzung für Menschen, die jahrzehntelang harte Arbeit leisteten.

Volksvorschlag schützt Kinder

Ein Drittel der mit Sozialhilfe unterstützten Personen sind Kinder, deren Eltern zu wenig verdienen. Unter den geplanten Kürzungen leiden insbesondere diese Kinder. Der Volksvorschlag schützt Kinder, indem er die Unterstützungsleistungen in der Höhe der schweizweit anerkannten SKOS-Richtlinien festlegt.

Mutmasslich sogar tiefere Folgekosten

Das Ziel des Volksvorschlags «Für eine wirksame Sozialhilfe» ist es, mehr Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dadurch sind dann weniger Personen auf Sozialhilfe angewiesen. Wenn dies gelingt, sorgt das künftig für spürbar tiefere Kosten. Längerfristig würden die Steuerzahlenden mit dem Volksvorschlag so deutlich mehr sparen als mit der Vorlage des Grossen Rates.

Darum Nein zur Vorlage des Grossen Rates und Ja zum Volksvorschlag. Bei der Stichfrage den Volksvorschlag ankreuzen!

Argumente im Grossen Rat für die Vorlage des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe mit **79 Ja** zu **63 Nein** bei **3 Enthaltungen** angenommen.

- Fördern und fordern: Die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe sollen dank eines wirksamen Anreiz- und Sanktionssystems für ihr persönliches Engagement für die Integration belohnt werden.
- Arbeit soll sich lohnen: Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe sollen nicht mehr Geld erhalten und einen besseren Lebensstandard führen können als Erwerbstätige im untersten Lohnbereich.
- Die SKOS-Richtlinien sind zu grosszügig ausgestaltet. Im SKOS-Warenkorb für die Berechnung des Grundbedarfs sind zum Beispiel zu hohe Beiträge für Telefon, Internet, Alkohol und Tabak vorgesehen.
- Junge Erwachsene, die Sozialhilfe beziehen und sich nicht anstrengen, sollen mehr Druck verspüren, sich beruflich zu integrieren.
- Die Kosten für die Sozialhilfe müssen eingedämmt werden, damit sie für den Kanton und die Gemeinden tragbar bleiben.

dafür

79 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen die Vorlage des Grossen Rates

- Die SKOS-Richtlinien sind schweizweit anerkannt. Sie definieren das soziale Existenzminimum. Wenn der Kanton Bern generell von den Richtlinien abweicht, wird ein negativer Sozialhilfewettbewerb unter den Kantonen lanciert und Sozialtourismus gefördert.
- Es gibt bereits genügend Möglichkeiten für Sanktionen. So kann etwa der Grundbedarf von nicht kooperierenden jungen Erwachsenen schon heute um 30 Prozent gekürzt werden.
- Ein grosser Teil der Betroffenen hat keine Möglichkeit, den gesenkten Grundbedarf durch Zulagen zu kompensieren. Dazu gehören Kinder und Jugendliche, die einen Drittel der Sozialhilfebeziehenden ausmachen, ältere Personen oder solche mit gesundheitlichen Problemen.
- Die Vorlage ist unsozial und unserer Gesellschaft nicht würdig angesichts ihres Umgangs mit ihren schwächsten Mitgliedern.

dagegen

63 Stimmen

Argumente im Grossen Rat für den Volksvorschlag

Der Grosse Rat hat den Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe» mit **87 Nein** zu **59 Ja** bei **1 Enthaltung** zur Ablehnung empfohlen.

- Der Volksvorschlag richtet sich nach den schweizweit anerkannten Richtlinien der SKOS und spart nicht auf dem Buckel der Bedürftigen. Auch der Volksvorschlag enthält die Sanktionsmöglichkeiten gemäss SKOS.
- Nicht die Armutsbetroffenen sollen bekämpft werden, sondern die Armut. Diesen Grundsatz verfolgt der Volksvorschlag.
- Der Volksvorschlag ermöglicht bedürftigen über 55-Jährigen ein menschenwürdiges Leben, ohne dass sie ihr Vermögen vor der Pensionierung aufbrauchen müssen. Er schützt vor Altersarmut.
- Gegenüber dem heutigen Recht und der Vorlage des Grossen Rates führt der Volksvorschlag zu Mehrkosten. Diese sind aber vertretbar.

dafür

59 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen den Volksvorschlag

- Der Volksvorschlag führt gegenüber dem geltenden Recht und der Grossratsvorlage zu Mehrkosten im zweistelligen Millionenbereich. Doch für eine Erhöhung der Sozialhilfe ist kein finanzieller Spielraum vorhanden.
- Der Volksvorschlag zementiert die Abhängigkeit von Bedürftigen. Erwerbsarbeit muss aber wirtschaftlich attraktiver sein als der Bezug von Sozialhilfe.
- Die vorgeschlagene Lösung für die über 55-Jährigen ist nicht ausgereift, da sie zum Beispiel bedürftige Selbstständigerwerbende ausklammert. Zudem kann sie zu Fehlanreizen führen: Arbeitgeber könnten geneigt sein, ältere Mitarbeitende schneller zu entlassen.
- Die vorgeschlagene Lösung für die über 55-Jährigen sollte nicht von einem Kanton allein eingeführt werden. Dazu ist eine gesamtschweizerische Lösung erforderlich.

dagegen

87 Stimmen

1

**Gesetz
über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)**

Änderung vom 29.03.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 211.1 | **860.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

**Art. 23 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)
Bedürftigkeit (Überschrift geändert)**

¹ *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben ausschliesslich bedürftige Personen.

Art. 23a (neu)

Zugang zum Sozialdienst

¹ Zugang zum Sozialdienst haben alle Personen.

Art. 23b (neu)

Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe

1. bei Unterstützungswohnsitz

¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben Personen, die ihren Unterstützungswohnsitz nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)¹⁾ im Kanton haben.

Art. 23c (neu)

2. bei zivilrechtlichem Wohnsitz

¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben folgende Personen, sofern sie sich rechtmässig im Kanton aufhalten, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben und der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet:

- a Flüchtlinge,
- b vorläufig aufgenommene Flüchtlinge,
- c anerkannte Staatenlose,
- d Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung,
- e vorläufig Aufgenommene.

Art. 23d (neu)

Anspruch auf persönliche Hilfe und Hilfe in Notlagen

¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen haben

- a Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zwecke der Stellensuche im Kanton aufhalten, sowie deren Familienangehörige,
- b Personen mit Aufenthalt im Kanton, sofern sie nicht nach einer besonderen Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons unterstützt werden.

Titel nach Titel 3.3 (neu)

3.3.1 Allgemeines

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

(Überschrift geändert)

¹ Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr grundsätzlich die angemessene Teilnahme am sozialen Leben.

² *Aufgehoben.*

¹⁾ SR 851.1

Titel nach Art. 30 (neu)**3.3.2 Bemessung****Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)****Grundsätzliches (Überschrift geändert)**

¹ Der Regierungsrat regelt die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung.

² *Aufgehoben.*

³ Massgebend dafür sind grundsätzlich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)¹⁾ der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, die Artikel 31a bis 31e und folgende Vorgaben:

- a Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit, zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit und zur Integration führen,
- b Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante,
- c bedarfsgerechte Festlegung und Begrenzung von situationsbedingten Leistungen,
- d Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede und unter Vorbehalt der in Gesetz und Verordnung statuierten Ausnahmen,
- e Beachtung fachlicher Grundsätze.

Art. 31a (neu)**Grundbedarf für den Lebensunterhalt****1. Grundsatz**

¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt zugunsten verschiedener Personengruppen um einen jeweils definierten Prozentsatz tiefer fest als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen.

² Der definierte Prozentsatz nach Absatz 1 darf nicht höher sein als

- a 15 Prozent für bedürftige Personen zwischen 18 und 25 Jahren,
- b 8 Prozent für bedürftige Personen unter 18 Jahren und über 25 Jahren,
- c 15 Prozent für bedürftige vorläufig Aufgenommene, für die der Bund keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet.

¹⁾ <http://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren>

³ Gehört eine Person zwei Personengruppen an, kommt der tiefere Grundbedarf für den Lebensunterhalt zur Anwendung.

Art. 31b (neu)

2. Bei mangelnden Integrations- oder Arbeitsbemühungen

¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen zwischen 18 und 25 Jahren sowie für bedürftige vorläufig Aufgenommene nach sechs Monaten um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest, solange sie weder eine Ausbildung absolvieren noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

² Sobald die bedürftige Person eine Ausbildung absolviert oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, bemisst sich ihr Grundbedarf nach den Grundsätzen von Artikel 31a.

Art. 31c (neu)

3. Bei mangelnden Kenntnissen einer Amtssprache

¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen, die sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen, um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest.

² Der Sozialdienst prüft zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe, ob die bedürftige Person über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügt. Falls nötig, werden die Sprachkenntnisse aufgrund von allgemein gültigen und anerkannten Sprachtests beurteilt.

³ Verfügt die bedürftige Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons, nutzt sie ein Angebot zur sprachlichen Integration nach Artikel 72a. Falls erforderlich, unterstützt der Sozialdienst sie in organisatorischer Hinsicht.

⁴ Verfügt die bedürftige Person aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons, bemisst sich ihr Grundbedarf nach Artikel 31a.

⁵ Sobald die bedürftige Person über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügt, bemisst sich ihr Grundbedarf nach Artikel 31a.

Art. 31d (neu)**4. Ausnahmen**

¹ Der Regierungsrat nimmt durch Verordnung bestimmte Personengruppen von der Anwendung der Artikel 31b und 31c aus. Dies gilt insbesondere für

- a bedürftige alleinerziehende Personen mit Kleinkindern,
- b bedürftige Personen unter 18 Jahren,
- c bedürftige ältere Personen in einem vom Regierungsrat festgesetzten Alter, sofern ihnen nicht bereits unmittelbar vor Erreichen dieses Alters während längerer Zeit wirtschaftliche Hilfe gewährt wurde,
- d bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Art. 31e (neu)**Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge**

¹ Die Höhe der Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge orientiert sich an den SKOS-Richtlinien.

Art. 31f (neu)**Ausführungsbestimmungen**

¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung insbesondere fest:

- a die Prozentsätze nach den Artikeln 31a bis 31c,
- b die Kriterien für das Vorliegen einer Ausbildung und einer Erwerbstätigkeit nach Artikel 31b,
- c die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Artikel 31c,
- d die Kriterien für das Vorliegen einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung nach Artikel 31d,
- e die Voraussetzungen für die Gewährung von Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen nach Artikel 31e sowie deren Höhe.

Art. 31g (neu)**Obergrenzen für Wohnkosten**

¹ Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig.

² Sie meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die festgelegten Obergrenzen jeweils zu Beginn des Jahres.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 2c (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen (Überschrift geändert)

¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

² *Aufgehoben.*

^{2a} Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, wird die Hilfe grundsätzlich vom Abschluss eines Vertrags auf Errichtung eines Grundpfandrechts und von dessen Eintragung in das Grundbuch abhängig gemacht.

^{2b} Das Grundpfand dient der Sicherung der Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 2.

^{2c} Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 34a (neu)

Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter

¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.

² Die Hilfe wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht.

³ Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbst verschuldeter Bedürftigkeit gekürzt.

^{1a} Die Leistungskürzung darf nur die fehlbare Person selber treffen.

² Sie muss verhältnismässig sein, die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleisten und insbesondere dem Fehlverhalten Rechnung tragen.

Art. 36a (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorschriften zu Umfang und Dauer von Kürzungen festlegen.

Art. 37 Abs. 2 (geändert)

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des ZUG und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ¹⁾.

Art. 42 Abs. 1

¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten

b **(geändert)** von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebens- oder Sozialversicherung begünstigt sind.

Art. 46a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, sofern der Bund für sie keine Beträge für die Sozialhilfe ausrichtet:

- a* **(geändert)** Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose,
- b* **(geändert)** Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung,
- c* **(geändert)** vorläufig Aufgenommene.

Art. 46b Abs. 2a (neu)

^{2a} Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,

- a* denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)²⁾ gewährt wurde oder
- b* die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.

¹⁾ BSG 213.22

²⁾ SR 142.201

Art. 54

Aufwand für die individuellen Leistungsangebote (Überschrift geändert)

Art. 54a (neu)

Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisse

¹ Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton gemäss Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 1 dem Aufenthaltskanton vergütet.

Titel nach Art. 57 (neu)

3.9 Datenlieferung und Datenveröffentlichung, Meldung ausserordentlicher Fälle

Art. 57a (neu)

Pflicht und Umfang der Datenlieferung

¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fristgerecht alle Daten, die erforderlich sind für

- a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen,
- b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten,
- c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote,
- d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote,
- e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten.

² Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.

Art. 57b (neu)

Sanktion

¹⁾ BSG 152.04

¹ Liefert eine Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nach erfolgloser Mahnung einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.

Art. 57c (neu)

Datenveröffentlichung

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist berechtigt, die bei den Trägerschaften der Sozialdienste und den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind.

² Sie kann die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen:

- a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität,
- b aufgewendete Kosten.

Art. 57d (neu)

Meldung ausserordentlicher Fälle

¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste melden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Fälle wirtschaftlicher Sozialhilfe in ausserordentlicher Höhe oder von ausserordentlicher Dauer.

² Sie stellen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion dazu jährlich eine Liste mit detaillierten anonymisierten Angaben zu.

³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wertet die erhaltenen Angaben aus und nimmt bei Bedarf mit den zuständigen Sozialdiensten Kontakt auf, um die Fälle zu analysieren, Optimierungspotenzial zu eruieren und Unterstützung zu leisten.

⁴ Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wann ein Fall ausserordentlicher Höhe oder Dauer vorliegt und welche Angaben die Liste nach Absatz 2 enthalten muss.

Art. 72 Abs. 1a (neu)

^{1a} Zur besseren Vermittlung von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, arbeitet sie eng mit der Wirtschaft zusammen und fördert besondere Programme und Projekte.

Art. 72a (neu)*Angebote zur sprachlichen Integration*

¹ Der Kanton stellt die erforderlichen Angebote zur sprachlichen Integration bereit.

² Er stellt insbesondere sicher, dass genügend Angebote für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen.

II.

Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 109b Abs. 1

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten

b *Aufgehoben.*

Art. 109d Abs. 1

¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen

a **(geändert)** bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Absatz 1 Buchstabe c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 29. März 2018

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Zybach
Der Generalsekretär: Trees

Grossratsbeschluss betreffend den Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe!»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 136 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)¹

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der vom Komitee «Wirksame Sozialhilfe» eingereichte Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe!» mit 16'321 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (RRB Nr.935/2018).
2. Der Volksvorschlag richtet sich gegen die vom Grossen Rat am 29. März 2018 verabschiedete Änderung des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)² und lautet wie folgt:

«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern verlangen, gestützt auf Art. 63 der bernischen Kantonsverfassung und Art. 133 ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, dass dem Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern vom 29. März 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe, publiziert im Amtsblatt vom 18. April 2018, der folgende Volksvorschlag gegenübergestellt wird:

Titel und Ingress sowie Artikel 23 Abs. 1 – 4, 23a (neu) – 23d (neu), Titel nach Titel 3.3 (neu), 30 Abs. 1 – 2, Titel nach Art. 30 (neu), 31g (neu), 34 Abs. 1 – 5, 34a (neu), 36 Abs. 1 – 2, 36a (neu), 37 Abs. 2, 42 Abs. 1, 46a Abs. 1, 46b Abs. 2a (neu), 54, 54a (neu), Titel nach Art. 55 (neu), 57a

¹ BSG 141.1

² BSG 860.1

(neu) – 57d (neu), 72 Abs. 1a (neu), 72a (neu), 109b Abs. 1, 109d Abs. 1 gemäss Grossratsbeschluss vom 29. März 2018, publiziert im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 16 vom 18. April 2018 und als Referendumsvorlage publiziert auf www.be.ch/referenden.

Artikel 31b (neu) – 31f (neu) streichen.

Art. 31 (neu) Bemessung

¹ Die wirtschaftliche Hilfe richtet sich nach den aktuellen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Vorbehalten bleibt Art. 31a.

² Die Verordnung legt innerhalb der Bandbreite der SKOS-Richtlinien die Integrationszulage und den Einkommensfreibetrag fest.

Art. 31a (neu) Unterstützung von älteren Arbeitslosen

¹ Personen, welche nach dem Erreichen des 55. Altersjahrs ihre Stelle verlieren, werden nach den Ansätzen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) unterstützt, wenn sie

- a bedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind und ihr Vermögen unter der Vermögensfreigrenze des ELG liegt,
- b keine Entschädigung der Arbeitslosenversicherung mehr erhalten,
- c bei der Eröffnung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug während mindestens 20 Jahren Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet haben,
- d seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Bern haben,
- e bei der zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungsstelle angemeldet sind und bereit sind, eine zumutbare neue Stelle anzutreten.

3

² Als Beitragsjahre gelten Zeiten, in denen die Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet hat oder für die ihr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) angerechnet werden können.

³ Ob eine Stelle zumutbar ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0).

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Leistungsbezugs.

Art. 72b (neu) Bildung und Qualifizierung

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion stellen bedarfsgerechte Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und zur beruflichen Qualifizierung bereit.

² Diese Angebote werden mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden koordiniert. Die Sozialhilfe beteiligt sich an den Kosten, soweit diese nicht durch Stipendien, Sozialversicherungen oder andere Institutionen getragen werden.

³ Angebote zur beruflichen Qualifizierung sollen den raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen und eine anschliessende berufliche Grundbildung erleichtern.

⁴ Unterstützte Personen können zur Teilnahme an Angeboten gemäss Abs. 1 verpflichtet werden.

⁵ Die Angebote stehen auch für Personen offen, welche von Armut bedroht sind, aber noch nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden.»

3. Der Volksvorschlag wird gültig erklärt.

4. Der Volksvorschlag wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

5. Werden sowohl der Volksvorschlag als auch die Vorlage des Grossen Rates vom 29. März 2018 in der Volksabstimmung angenommen, empfiehlt der Grosse Rat bei der Stichfrage der Grossratsvorlage den Vorzug zu geben.
6. Die SAK wird beauftragt, im Hinblick auf die Erstellung der Abstimmungsbotschaft die Zahlen unter Einbezug von unabhängigen Experten zu verifizieren und plausibilisieren.

Bern, 22. November 2018

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Iseli
Der Generalsekretär: Trees

Wie wird bei mehreren Vorlagen abgestimmt?

Auf dem Stimmzettel können die Stimmberechtigten die Vorlage des Grossen Rates und den Volksvorschlag unabhängig voneinander je annehmen oder ablehnen. Sie können also auch beiden Varianten zustimmen oder beide ablehnen.

Der Stimmzettel enthält zusätzlich noch eine Stichfrage. Mit dieser geben die Stimmberechtigten an, welche Variante sie bevorzugen, falls in der Abstimmung beide angenommen werden. Die Stimmberechtigten können die Stichfrage in jedem Fall beantworten, also auch dann, wenn sie beide Varianten ablehnen.

Werden in der Abstimmung beide Varianten angenommen, gilt die Variante, die in der Stichfrage am meisten Stimmen erhält. Werden beide Varianten abgelehnt, gilt weiterhin das heutige Gesetz.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 19. Mai 2019 wie folgt abzustimmen:

- ▶ Ja zur Vorlage des Grossen Rates
- ▶ Nein zum Volksvorschlag
- ▶ Bei der Stichfrage empfiehlt der Grosse Rat, der Vorlage des Grossen Rates den Vorzug zu geben.

Informationen und Dokumente zu dieser Abstimmung finden sich unter:

www.be.ch/abstimmungen

